

Berlin, 31. Juli 2024

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdew.de](http://www.bdew.de)

## **BDEW-Vorschlag für eine Nachfolgeregelung zur Anlage 1 Strom NEV (aktualisierte Anlagengruppen und Nutzungsdauern)**

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Einleitung

Am 04. Juni fand auf Einladung der BK8 und Abteilung 6 der BNetzA ein Fachgespräch mit den Verbänden BDEW, VKU und IDW zu den Anlagengruppen und Nutzungsdauern nach Anlage 1 StromNEV statt. Ziel des Dialogs war ein Austausch auf Fachebene zwischen Regulierungsbehörde und Verbände in Vorbereitung auf das am 19. Juli veröffentlichte BNetzA-Eckpunktepapier „Methodikfestlegungen Ausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF und GasNEF)“. Die Konsultation des Eckpunktepapiers zur Bestimmung des Ausgangsniveaus dauert bis zum 30. August an.

Die nachfolgenden Äußerungen beziehen sich ausdrücklich nur auf den am 04. Juni geführten Dialog und beziehen keine Stellung zu neuen Erkenntnissen und Nachfragen der BNetzA aus dem am 19. Juli veröffentlichten Eckpunktepapier. Der BDEW wird eine Stellungnahme hierzu einbringen und behält sich vor im Rahmen dieser Konsultation auch zu den Themen neuer Anlagengruppen und Nutzungsdauern im Strombereich Anpassungen der Positionierung vorzunehmen. Die nachfolgenden Äußerungen sind demnach nur als aktueller Arbeitsstand des BDEW zu verstehen.

Zudem können die nachfolgend definierten Anforderungen an die künftig erforderlichen Asset-Kategorien und Nutzungsdauervorgaben aufgrund abweichender Spezifika bei den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) abweichen. Die Ausführungen in diesem Papier beziehen sich daher ausschließlich auf die Ausgestaltung der Vorgaben für Verteilnetzbetreiber. Die Positionierung der ÜNB zur Ausgestaltung der erforderlichen Assetkategorien und Nutzungsdauervorgaben erfolgt nachgelagert im gesonderten Festlegungsprozess für ÜNB.

## Allgemeines

Allgemein ist festzuhalten, dass mit Hinblick auf die individuellen unternehmerischen Herausforderungen der Transformation flexible und differenzierte Bandbreiten kalkulatorischer Nutzungsdauern förderlich sind. Daher ist eine Einschränkung der Spannen nicht notwendig und sinnvoll. Der Einsatz von Bandbreiten erlaubt es die individuellen Situationen der Netzbetreiber abzubilden und auch den Grundsatz zu wahren, dass technische Nutzungsdauern für ein bestimmtes Wirtschaftsgut die kalkulatorischen Nutzungsdauern nicht unterschreiten sollen. Aufgrund des zunehmenden Einsatzes von Digitaltechnik in den Netzen können technische Nutzungsdauern der Anlagen sinken und neue Anlagengruppen sinnvoll sein. Hieraus ergibt sich nachfolgender Anpassungsbedarf der Anlagengruppen und Nutzungsdauern:

## **Anlagengruppen und Nutzungsdauern**

### **1.1 Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen**

In der Anlagengruppe I.2 Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen werden unter anderem auch Schrankenanlagen und Zäune aktiviert. Diese Art der Anlagen werden die aktuell festgelegte kalkulatorische Nutzungsdauer dieser Anlagengruppe von 25 – 35 Jahren nicht erreichen. Vor diesem Hintergrund sollte die kalkulatorische Nutzungsdauer auf 15 - 25 Jahre verkürzt werden.

Aufgrund der Vielfältigkeit der aktivierten Anlagengüter in dieser Anlagengruppe, sollte der Titel der Anlagengruppe auf "Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen, sonstige Bauten" geändert werden.

### **1.2 Gleisanlagen, Eisenbahnwagen**

Die Anlagengruppe I.5 Gleisanlagen, Eisenbahnwagen kann entfallen, da diese historisch bedingt noch vorhanden ist. Heutzutage finden z. B. Trafotransporte hauptsächlich über die Straße statt.

### **1.3 Werkzeuge/Geräte**

In der Anlagengruppe I.7 Werkzeuge/Geräte werden unter anderem digitale Analyse -, Prüfungs- und Messgeräte sowie Wärmebildkameras aktiviert, die softwareseitig nicht die aktuelle kalkulatorische Nutzungsdauer in Höhe von 14 - 18 Jahren erreichen. Des Weiteren werden in dieser Anlagegruppe aber auch kleinere Maschinen aktiviert z. B. Bohrhammer /Schrauber die bei gewerblicher Nutzung nicht die angestrebte kalk. Nutzungsdauer von 14 Jahren erreichen. Aus diesen Gründen sollte die kalkulatorische Nutzungsdauer auf 5 - 10 Jahre verkürzt werden.

### **1.4 Erzeugungsanlagen**

Die Anlagengruppen unter II. Erzeugungsanlagen sind historisch bedingt noch vorhanden, werden jedoch in der Branche nicht mehr verwendet. Aus diesem Grund sollten diese Anlagengruppen entfernt werden. Lediglich die Anlagengruppe II.4 Notstromaggregate wird aktiv noch verwendet. Diesbezüglich würde sich eine Zusammenfassung und damit verbundene Umbenennung mit der Anlagengruppe III 2.8 fahrbare Stromaggregate anbieten.

### **1.5 Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlage**

Für die Anlagengruppe III. 1.3 Schutz- und Messeinrichtungen sollte eine neue Anlagengruppe mit dem Zusatz "Digitaltechnik z. B. III. 1.3.2" eingeführt werden, um den kürzeren technischen Nutzungsdauern Rechnung zu tragen. Anstelle der aktuellen kalkulatorischen ND von 25 - 30 Jahren sollte die kalkulatorische Nutzungsdauer für diese neue Anlagengruppen auf 10 - 15 Jahren abgesenkt werden.

Hintergrund sind deutlich kürzere Produktzyklen und meist Ersatzteilgarantien, die auf 10 Jahre begrenzt sind. Auch Softwareänderungen/Updates beschränken die tatsächliche Lebensdauer der Geräte auf kürzere Zeiträume. Neue digitale Schutzgeräte sollten für einen sicheren, fehlerfreien Betrieb spätestens in dem o. g. Zeitraum von 10 - 15 Jahren getauscht werden.

### **1.6 Stationen mit elektrischen Einrichtungen: Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen**

Für die Anlagengruppe III. 2.3.9 MS&NS Schutztechnik sollte eine neue Anlagengruppe mit dem Zusatz "Digitaltechnik" eingeführt werden, um den kürzeren technischen Nutzungsdauern Rechnung zu tragen. Anstelle der aktuellen kalkulatorischen ND von 25 - 30 Jahren sollte die kalkulatorische Nutzungsdauer für diese neue Anlagengruppen auf 10 - 15 Jahren abgesenkt werden.

Hintergrund sind deutlich kürzere Produktzyklen und meist Ersatzteilgarantien, die auf 10 Jahre begrenzt sind. Auch Softwareänderungen/Updates beschränken die tatsächliche Lebensdauer der Geräte auf kürzere Zeiträume. Neue digitale Schutzgeräte sollten für einen sicheren, fehlerfreien Betrieb spätestens in dem o. g. Zeitraum von 10 - 15 Jahren getauscht werden.

### **1.7 Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger**

Die aktuell festgelegte kalkulatorische Nutzungsdauer in Höhe von 20 – 25 Jahren für die Anlagengruppe III.2.6 ist grundsätzlich in Ordnung. Im Rahmen des vorgeschriebenen Smart-Meter-Rollouts bis zum Jahr 2032 ergeben sich jedoch bereits jetzt kalk. Buchverluste für die im Zwischenzeitraum verbauten alten Zählersysteme. Zur Sicherstellung der Refinanzierung müssen die entstehenden kalkulatorischen Buchverluste von der Bundesnetzagentur in der Kostenprüfung anerkannt werden. Ebenfalls sollte zur vollständigen

Amortisation der konventionellen Zähltechnik eine Verkürzung der kalkulatorischen Nutzungsdauern für kommende Investitionen und für das Bestandsvermögen in Anlehnung an KANU bis zum 31.12.2031 möglich sein.

### **1.8 Telefonleitungen**

Für die Anlagengruppe III.2.7 Telefonleitungen sind aktuell kalkulatorische Nutzungsdauern von 30 – 40 Jahre hinterlegt. Für konventionelle kabelgebundene Telefonleitungen scheint diese kalkulatorische Nutzungsdauer in Ordnung zu sein. Jedoch werden heutzutage innovative Lichtwellenleiterkabel verlegt, für die noch keine technischen Erfahrungswerte aus der Praxis vorliegen. Eine kalkulatorische Nutzungsdauer in Höhe von 30 Jahren wird jedoch als technisch sehr kritisch angesehen, weswegen eine Reduzierung auf 15-25 Jahre als angebracht erscheint. In diesem Zusammenhang wird auch eine Umbenennung der Anlagengruppe, beispielsweise in „Kommunikationsleitungen“, vorgeschlagen.

Ebenfalls liegen für die funktechnischen Komponenten (TETRA-Funk, öffentlicher Mobilfunk) wenige technische Erfahrungen aus der Praxis vor. Erfahrungen aus anderen Anwendungsfällen lassen eher Nutzungsdauern im Bereich von 10 - 15 Jahren erwarten.

### **1.9 Moderne Messeinrichtungen**

Die Anlagengruppe III.2.9 moderne Messeinrichtung kann entfallen, da diese nicht EOG relevant sind.

### **1.10 Smart-Meter-Gateway**

Die Anlagengruppe III.2.10 Smart-Meter-Gateway kann entfallen, da diese nicht EOG relevant sind.

## Vorschlag für eine Nachfolgeregelung zur Anlage 1 StromNEV (aktualisierte Anlagengruppen und Nutzungsdauern)

Anlagengruppen		Spanne (Jahre)
<b>I. Allgemeine Anlagen</b>		
1.	Grundstücke	0
2.	<del>Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen, sonstige Bauten</del>	<del>15-25</del>
3.	Betriebsgebäude	50-60
4.	Verwaltungsgebäude	60-70
5.	<del>Gleisanlagen, Eisenbahnwagen</del>	<del>23-27</del>
6.	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	8-10
7.	Werkzeuge/Geräte	5-10
8.	Lagereinrichtung	14-25
9.	EDV-Anlagen	
	- Hardware	4-8
	- Software	3-5
10.	Fahrzeuge	
	- Leichtfahrzeuge	5
	- Schwerfahrzeuge	8
<b>II. Erzeugungsanlagen</b>		
1.	<del>Dampfkraftwerksanlagen</del>	<del>20-25</del>
2.	<del>Kernkraftwerksanlagen</del>	<del>20-25</del>
3.	<del>Wasserkraftwerksanlagen</del>	-
	<del>-Stautrecken</del>	<del>50-70</del>
	<del>-Wehranlagen, Einlaufbecken</del>	<del>40-50</del>
	<del>-Bauten für Transportwesen</del>	<del>30-35</del>

---

<del>– Maschinen und Generatoren</del>	<del>20-25</del>
<del>– Kraftwerksnetzanlagen</del>	<del>20-25</del>
<del>– sonstige Anlagen der Wasserbauten</del>	<del>25-30</del>
4. <del>Notstromaggregate</del>	<del>13-17</del>
5. <del>andere Kraftwerksanlagen</del>	<del>20-25</del>
6. <del>nachträglich eingebaute Umweltschutzanlagen</del>	<del>10-15</del>

### III. Fortleitungs- und Verteilungsanlagen

1. Netzanlagen <b>Hochspannung</b>	
1.1 Leitungsnetze	
- Freileitung 110-380 kV	40-50
- Kabel 220 kV	40-50
- Kabel 110 kV	40-50
1.2 Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	35-45
1.3 <b>Schutz- und Messeinrichtungen</b>	
1.3.1 <b>Analoge</b> Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	25-30
1.3.2 <b>Digitale</b> Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	10-15
1.4 Anlagen zur Offshore-Netzanbindung	20
1.5 Sonstiges	20-30
2. Netzanlagen des Verteilungsbetriebs	
2.1 Mittelspannungsnetz	
- Kabel	40-45
- Freileitungen	30-40

---

2.2	Niederspannungsnetz	
	- Kabel 1 kV	40-45
	- Freileitungen 1 kV	30-40
2.3	Stationen mit elektrischen Einrichtungen:	
	- 380/220/110/30/10 kV-Stationen	25-35
	- Hauptverteilerstationen	25-35
	- Ortsnetzstationen	30-40
	- Kundenstationen	30-40
	- Stationsgebäude	30-50
	- Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	25-30
	- ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspan- und Schaltanlagen	25-30
	- Schalteinrichtungen	30-35
	- <b>Analoge</b> Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	25-30
	- <b>Digitale</b> Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen, sonstige digitale Ausstattung	8-15
2.4	Abnehmeranschlüsse	
	- Kabel	35-45
	- Freileitungen	30-35
2.5	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	30-35
2.6	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	20-25
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger, sofern von Smart-Meter Rollout betroffen	bis 31.12.2031
2.7	Kommunikationsleitung	
	- <b>Analoge</b> Leitungen	30-40
	- <b>Digitale</b> Leitungen	15-25
2.8	<del>fahr</del> bare Stromaggregate	15-25



---

2.9	<del>moderne Messeinrichtungen</del>	13-18
2.10	<del>Smart Meter Gateway</del>	8-13

## Ansprechpartner

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]